Dritter Abschnitt
Die Strafe

§17
Freiheitsentziehung

(1) Von den in den allgemeinen Strafgesetzen angedrohten Strafen kommt gegen Jugendliche nur die Strafe der Freiheitsentziehung zur Anwendung. Sie wird in besonderen Jugendhäusern vollzogen.

(2) Das Mindestmaß der Freiheitsentziehung beträgt drei Monate, das Höchstmaß zehn Jahre. Die in den einzelnen, Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts enthaltenen Strafrahmen gelten mit der Maßgabe, daß das Höchstmaß von zehn Jahren nicht überschritten werden darf und an die Stelle der Mindeststrafe das Mindestmaß von drei Monaten tritt.

Bedingte Verurteilung

§ 18

(1) Das Gericht kann — abgesehen von den Fällen des § 24 — im Urteil die Vollstreckung der Freiheitsstrafe mit dem Ziel des Straferlasses aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte während einer Bewährungszeit sich so verantwortungsbewußt verhält, sich insbesondere durch vorbildliche Arbeitsleistung auszeichnet, daß auch für die Zukunft mit einem solchen Verhalten gerechnet werden kann.

(2) Eine bedingte Verurteilung kann nur in Verbindung mit der Anordnung von Erziehungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

§ 19

(1) Werden nach Erlaß des Urteils Umstände bekannt, die eine Aussetzung der Vollstreckung der Freiheits-